

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ

PROTOKOLL

der Gemeindeversammlung

vom **Samstag, 21. November 2015**, 13.30 Uhr – 14.00 Uhr

Gemeindesaal Lüscherz

Anwesend	17 Personen, davon 13 in der Gemeinde Stimmberechtigte (von 405) inkl. Gemeinderat
Vorsitz	Olivier Grimm, Gemeindepräsident
Verwaltung	Stephan Spycher, Finanzverwalter (mit Antragsrecht, nicht stimmberechtigt)
Protokoll	Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin (mit Antragsrecht, nicht stimmberechtigt)
Presse	Tildy Schmid, Bieler Tagblatt

TRAKTANDEN

1. **Budget 2016**, Beratung und Genehmigung
2. **Umzonung Parzelle 456, Seestrasse**, Genehmigung bestehend aus
 - a) Änderung Zonenplan
 - b) Änderung Bau- und Nutzungsreglement
3. **Organisationsreglement vom 14.6.2004**, Reglementsänderungen
4. **Kindergartenreglement**, Aufhebung
5. **Verschiedenes**

Die Einberufung der Versammlung wurde fristgerecht im Anzeiger Region Erlach vom 16. Oktober 2015 publiziert. Informationen zu den Traktanden erschienen im "Lüscherzer-Info" vom November 2015. Die Akten lagen vorschriftsgemäss bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Ton- oder Bildaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Versammlung gestattet.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 13 Gemeindegesetz).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2015 wurde vom Gemeinderat am 3. August 2015 genehmigt.

Allfällige Beanstandungen nach Art. 49a des kant. Gemeindegesetzes wegen Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften müssen während der Versammlung vorgebracht werden.

Als Stimmzähler wird still gewählt: Erwin Zollinger.

VERHANDLUNGEN

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt. Diese gilt somit als genehmigt.

1. Budget 2016, Beratung und Genehmigung

(Referenten: Gemeindepräsident Olivier Grimm und Finanzverwalter Stephan Spycher)

Das Budget basiert auf folgenden unveränderten Ansätzen:

Steueranlage	1,60	Einheiten
Liegenschaftssteuer	1,2 Promille	des amtlichen Wertes
Feuerwehersatzabgabe	8 %	der Staatssteuer (min. Fr. 10.--, max. Fr. 400.--)
Wasserbenützungsgebühr	Fr. 2.40	je m3, Sommersemester, plus 2,5 % MWSt
	Fr. 1.20	je m3, Wintersemester, plus 2,5 % MWSt

Wasser-Grundgebühr	Fr. 120.--	je Einfamilienhaus, Ferienhaus; je Wohnung bei Mehrfamilienhäusern, je Ferienwohnung; je allein stehendes Gebäude mit Gewerbebetrieben, Ladengeschäften oder Landwirtschaftsbetrieben, plus 2,5 % MWSt
	Fr. 60.--	je Campingstandplatz, plus 2,5 % MWSt
Abwassergebühr	Fr. 1.90	je m3 Frischwasserverbrauch, plus 8 % MWSt
Abwasser-Grundgebühr	Fr. 210.--	Berechnung wie bei Wasser-Grundgebühr, plus 8 % MWSt
	Fr. 95.--	je Campingstandplatz, plus 8 % MWSt
Abfall-Grundgebühr	Fr. 53.--	je Person, max. Fr. 227.-- je Haushalt
	Fr. 53.--	je Kleingewerbebetrieb
		je Landwirtschaftsbetrieb
	Fr. 123.--	je Gewerbebetrieb
	Fr. 166.--	je Ferienhaus
	Fr. 79.--	je Ferienwohnung
	Fr. 53.--	je Campingstandplatz
Hundetaxe	Fr. 60.-	je Hund
Kurtaxe (Jahrespauschale)	Fr. 120.--	je Wohnung bis 2 Zimmer
	Fr. 200.--	je Wohnung mit 3 Zimmer
	Fr. 280.--	je Wohnung mit 4 Zimmer
	Fr. 360.--	je Wohnung mit 5 Zimmer
	Fr. 460.--	je Wohnung über 5 Zimmer
		Fr. 120.--
	Fr. 200.--	je Wohnwagen über 6m

Ergebnis des Budgets der Erfolgsrechnung

Aufwand	2'874'550.00
Ertrag	2'797'950.00
<u>Aufwandüberschuss</u>	<u>76'600.00</u>

Das Budget 2016 wurde erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt. Folgende Bemerkungen sind zum HRM 2 anzubringen:

- Es erfolgte eine Anpassung des Kontenplans.
- Das Budget 2016 wurde umgeschlüsselt und kann nur noch beschränkt mit dem Budget 2015 nach HRM1 verglichen werden.
- Die Abschreibungen und Zinsen sowie Aufwand und Ertrag werden direkt in den Funktionen verbucht.
- Auf interne Verrechnungen zwischen dem allgemeinen Haushalt wurde verzichtet (werden im Erfolgsausweis ausgeblendet).
- Das altrechtliche Verwaltungsvermögen per 31.12.2015 (voraussichtlich CHF 576'000.00) wird linear in 16 Jahren zu einem Abschreibungssatz von 6,25 % abgeschrieben.

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Genehmigung der Steueranlage von 1,60 für die Gemeindesteuern
- b) Genehmigung der Steueranlage von 1,2 o/oo für die Liegenschaftssteuern
- c) Das per 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten 16 Jahre mit einem Abschreibungssatz von 6,25 % linear abgeschrieben.
- d) Das Budget mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 76'600.00 zu genehmigen.

Diskussion

Auf Nachfrage von Jacqueline Zollinger bestätigt der Finanzverwalter, dass beim Aufbrauchen des Eigenkapitals die Steuern erhöht werden müssten. Da die aktuelle Reserve jedoch rund 17 Steuerzehntel betrage, sei dieser Zeitpunkt noch nicht in Sicht. Tatsache sei jedoch, dass gerade bei kleinen Gemeinden ein geringer Handlungsspielraum besteht, zudem ein Steuerzehntel rasch ausgegeben sei.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten bestätigt die Versammlung, über alle Traktanden (a – d) gemeinsam abzustimmen.

Abstimmung

Die Anträge des Gemeinderats werden einstimmig angenommen und das Budget 2016 somit genehmigt.

- 2. Umzonung Parzelle 456, Seestrasse, Genehmigung bestehend aus**
a) Änderung Zonenplan
b) Änderung Bau- und Nutzungsreglement

(Referenten: Gemeindepräsident Olivier Grimm und Gemeinderat Alfred Anker)

Ausgangslage

Im November 2014 wurde mit der Gründung und dem Beitritt zum Gemeindeverband Schulimont die Zusammenarbeit in den Bereichen Primarschulen und Kindergarten beschlossen. Die bestehenden Räumlichkeiten im Kindergarten an der Seestrasse sind knapp bemessen, die Bausubstanz ist sanierungsbedürftig. Die Ausbaumöglichkeiten sind aufgrund der Topografie beschränkt. Seit August 2014 steht zudem das Schulhaus an der Stutzstrasse 8 leer. Der Gemeinderat prüfte die weiteren Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Gebäude und kam zum Schluss, das obere Schulhaus an der Stutzstrasse 8 zu sanieren. Der Kindergarten soll neu im Erdgeschoss Einzug halten, die Wohnung im Obergeschoss soll vermietet werden. Der nötige Kredit wurde an der Gemeindeversammlung vom Februar 2015 gesprochen.

Der Kindergarten an der Seestrasse wird somit nicht mehr für öffentliche Zwecke benutzt. Damit die Vorbereitungen für den Verkauf der Parzelle 456 getroffen werden können, ist eine Umzonung von der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN D) in die Wohnzone WII nötig. Der öffentliche Fussweg bleibt als Last auf der Parzelle bestehen und ist in der Bauzone enthalten.

Die Umzonung beinhaltet die Zonenplanänderung (ZöN D in Wohnzone WII) sowie die Änderungen in Art. 10 Abs. 1 (ersatzlose Streichung von D) sowie Art. 16 (ersatzlose Streichung ZöN D) des Bau- und Nutzungsreglements.

Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren fand vom 18. Mai bis 16. Juni 2015 statt. Das öffentliche Auflageverfahren vom 9. Oktober bis 9. November 2015. Es sind keine Eingaben resp. Einsprachen eingegangen. Vom positiven Vorprüfungsbericht vom 23. September 2015 des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurde ebenfalls Kenntnis gegeben.

Diskussion

Jakob Grimm-Käser möchte wissen, ob gegenüber dem Fussweg ebenfalls ein zusätzlicher baulicher Abstand eingehalten werden müsse. Da es sich beim Fussweg um eine öffentliche Dienstbarkeit handelt, welche nicht abparzelliert ist, ist die Parzellengrenze massgebend, so Alfred Anker.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Änderungen zum Zonenplan sowie den Änderungen zum Bau- und Nutzungsreglement zuzustimmen.

Abstimmung

Die Änderung des Zonenplans sowie die Änderung von Art. 10 und Art. 16 des Bau- und Nutzungsreglements werden einstimmig genehmigt.

3. Organisationsreglement vom 14.6.2004, Reglementsänderungen

(Referent: Gemeindepräsident Olivier Grimm)

Die Neugründung des Gemeindeverbands Schulimont und der Anschluss der Gemeinde Lüscherz an den Gemeindeverband Feuerwehr Jolimont bedingen Anpassungen im eigenen Organisationsreglement.

Die Änderungen wurden beim Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt. Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Artikel konkreter formuliert werden.

Bisherige Fassung	Änderung/Ergänzung (kursiv)
<p>Artikel 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <p>h) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben</p> <p>i) Fakultativen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen oder aufzuheben</p>	<p>Artikel 4 Die Versammlung beschliesst:</p> <p><i>h) Ersatzlose Aufhebung</i></p> <p><i>i) Ersatzlose Aufhebung</i></p>
<p>Artikel 44 Konsultativabstimmung:</p> <p>Abs. 1 Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>Abs. 2 Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>Abs. 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art 38 ff.)</p>	<p>Artikel 44 Konsultativabstimmung:</p> <p>Abs. 1 <i>Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</i></p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>

<p>Artikel 53 Ungültige Zettel: Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>	<p>Artikel 53 Ungültige Zettel: <i>Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</i></p>
<p>Artikel 55 Ermittlung:</p> <p>Abs. 1 Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Abs. 2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>	<p>Artikel 55 Ermittlung:</p> <p>Abs. 1 <i>Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</i></p> <p>Abs. 2 unverändert</p>
<p>Anhang I Kommissionen</p> <p>Kindergartenkommission</p> <p>Primarschulkommission</p> <p>Feuerwehrkommission</p>	<p>Anhang I Kommissionen</p> <p><i>Ersatzlose Aufhebung</i></p> <p><i>Ersatzlose Aufhebung</i></p> <p><i>Ersatzlose Aufhebung</i></p>
<p>Anhang II Verwandtenausschluss</p> <p>Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwandte in gerader Linie b) Verschwägerete in gerader Linie c) Voll- und halbbürtige Geschwister d) Ehepaare 	<p>Anhang II Verwandtenausschluss</p> <p>Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören</p> <p>Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) <i>eingetragene Partnerschaft</i> f) <i>faktische Lebensgemeinschaft</i>

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 b (neu) *Teilrevision vom 21.11.2015*
Die von der Gemeindeversammlung am 21.11.2015 beschlossene Teilrevision tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Reglementsänderungen zuzustimmen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Reglementsänderungen werden einstimmig angenommen.

4. Kindergartenreglement, Aufhebung

(Referent: Gemeindepräsident Olivier Grimm)

Die Gemeinde Lüscherz ist seit 1.1.2015 Mitglied des Gemeindeverbands Schulumont. Dem Gemeindeverband wurden die Aufgaben im Bereich Kindergarten und Volksschule übertragen (Art. 3 Organisationsreglement Gemeindeverband Schulumont). Aus vorliegenden Gründen kann das Kindergartenreglement vom 3. Juli 1989 ersatzlos aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Kindergartenreglement per sofort ersatzlos aufzuheben.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Aufhebung des Kindergartenreglements wird einstimmig beschlossen.

5. Verschiedenes

Aus der Versammlung gibt es keine Wortbegehren.

Gemeindepräsident Olivier Grimm dankt den anwesenden Personen für ihr Erscheinen. Die doch geringe Teilnehmerzahl wertet er als Vertrauensbeweis gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat. Für die bevorstehende Adventszeit wünscht er alles Gute und möglichst ruhige Festtage.

Beanstandungen nach Art. 49a Gemeindegesetz werden keine vorgebracht.

Olivier Grimm, Gemeindepräsident

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin
